

Verein für Gesundheitspflege Spandau e. V. (VfG)

gegründet am 24. 10. 1884



Vereinsgelände: Neuenahrer Weg 15, 13587 Berlin (Hakenfelde)

Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport (**Vermieter**) hat mit dem Verein für Gesundheitspflege Spandau e. V. einen Mietvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der VfG als **Mieter** ermächtigt wird, mit seinen Mitgliedern Untermietverträge abzuschließen.

Ein Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Untermieter besteht dadurch nicht.

Die bestehenden Unterpachtverträge sind in Untermietverträge um zuwandeln.

Untermietvertrag

Hiermit vermieten wir ab ____ . ____ . ____

unserem Mitglied _____ (**Untermieter/in**)

wohnhaft in _____

die Parzelle Nr. (Fläche gesamt qm, davon bebaut qm)

zur Nutzung für Wassersport- und Wochenendzwecke bis zur Beendigung des Mietvertrages durch das Land Berlin.

Eine andere Nutzung als zu Wochenendzwecken ist unzulässig. Ebenso ist eine gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Parzelle ausdrücklich untersagt, insbesondere der Betrieb einer Verkaufsstelle, einer gastronomischen Einrichtung oder einer öffentlichen Gaststätte.

Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 und die an dessen Stelle tretenden neuen Bestimmungen sowie sonstige kleingartenrechtliche Vorschriften finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

Das Wohnen und dementsprechend eine polizeiliche Anmeldung (Haupt- oder Nebenwohnsitz) ist auf der Parzelle verboten.

Der Untermieter gestattet es dem Vermieter und dem Mieter, Auskünfte über seinen Hauptwohnsitz einzuholen. Der Mieter übersendet dem Vermieter einmal jährlich eine Liste mit den aktuellen Anschriften der Untermieter.

Der gegenwärtige Zustand der Parzelle und ihre Grenzen sind dem Untermieter bekannt.

Der Untermieter erkennt den Zustand der Parzelle als vertragsgemäß an. Für die Beschaffenheit, insbesondere des Untergrundes und die Gebrauchsfähigkeit der Parzelle für den Untermietzweck übernimmt der Mieter keine Gewähr.

Falls im öffentlichen Interesse die Absteckung bzw. Veränderung von Straßen- oder Baufluchtlinien, die Abtretung von Straßenland, die Vornahme von Bohrungen usw. auf dem Grundstück erforderlich sein sollte, hat der Untermieter dies zu dulden, ohne Ansprüche irgendwelcher Art herleiten zu können. Das gleiche gilt für die Verlegung von Rohrleitungen, Kabeln oder ähnlichen Anlagen auf dem untervermieteten Grundstücksteil.

Mehrkosten, die bei derartigen Arbeiten durch vom Untermieter errichtete Baulichkeiten entstehen, hat der Untermieter zu tragen.

Für die Nutzung der Parzelle ist eine Miete zu zahlen, die vom Land Berlin alle zwei Jahre hinsichtlich der ortsüblichen Miete überprüft und neu festgesetzt wird.

Entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden Stadt- und Brunnenwasser zur Verfügung gestellt und für die Entsorgung der Abfälle Behälter aufgestellt. Für die Versorgung mit Wasser und der Entsorgung der Abfälle sowie der sonstigen anfallenden Betriebskosten gem. § 1 Betriebskostenverordnung sind Umlagen zu zahlen.

Die Höhe der Beträge wird dem Untermieter bei Abschluss des Mietvertrages in einem gesonderten Schreiben sowie danach mit jeder Jahresabrechnung mitgeteilt.

Die Abschlagszahlungen sind per Dauerauftrag monatlich im voraus zu entrichten.

Alle Zahlungen sind bargeldlos auf das Konto des Vereins bei der Postbank Berlin (IBAN: DE19 1001 0010 0001 3261 03 BIC: PBNKDEFF) zu leisten.

Für die Lieferung von Strom schließt der Untermieter einen Vertrag mit einem geeigneten Versorger seiner Wahl. Die Kosten hierfür rechnet der Untermieter mit dem Versorger ab. Der Untermieter hat dem Mieter auf Verlangen die Nachweise über bestehende Lieferverträge vorzulegen.

Der Mieter hat für die Untermieter dauerhaft eine Versicherung gegen Haftpflicht wegen Veränderung der Beschaffenheit des Gewässers (§89 WHG) abgeschlossen.

Die Pflichten des Untermieters ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Untermietvertrages ist.

Der Vermieter, der Mieter und/oder seine Beauftragten sind nach Vorankündigung zum Betreten und zur Besichtigung der Parzelle –einschließlich des Gebäudes– an allen Tagen in der Zeit von 8 bis 18 Uhr berechtigt,

Der Untermieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Vermieter, der Mieter und/oder seine Beauftragten sachkundig geführt und dass ihnen alle im Rahmen dieses Vertrages interessierende Auskünfte erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzuge ist dem Vermieter, dem Mieter und/oder seinen Beauftragten der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

Zum Zwecke der Neuvermietung ist auch fremden Personen in Begleitung eines Beauftragten des Vermieters und/oder des Mieters die Besichtigung der Parzelle –einschließlich des Gebäudes– gestattet.

Der Untermieter kann den Untermietvertrag nur dann beenden, wenn mit einem neuen Untermieter ein Untermietvertrag für die Parzelle abgeschlossen worden ist.

Ein Untermieterwechsel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Vor einer Neuuntervermietung sind die vorhandenen Baulichkeiten, nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Bezirksamtes Spandau, unter Verzicht auf jegliche Entschädigung, auf das zulässige Maß von 40 qm zu reduzieren. Der jeweilige Rückbau ist dem Vermieter entsprechend nachzuweisen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist der Vermieter unbefristet berechtigt, die Zustimmung zur Neuuntervermietung zu verweigern.

Der Mieter ist berechtigt, das Untermietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung der Parzelle zu verlangen, wenn der Untermieter

- den Gebrauch der Parzelle einem Dritten überlässt, die Parzelle ganz oder zum Teil weitervermietet oder verpachtet, seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt oder zum Gegenstand eines Gesellschaftsvertrages macht
- trotz Abmahnung von der Parzelle einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder sie nicht ordnungsgemäß nutzt
- gegen das Wohnrechtsverbot verstößt
- trotz Abmahnung den Pflichten als Untermieter nicht nachkommt
- zwei Monate mit den Abschlagszahlungen in Verzug ist

Bei der fristlosen Kündigung hat der Untermieter die Miete und die Umlagen bis zur einer neuen Untervermietung der Parzelle zu zahlen.

Bei Beendigung des Mietvertrages durch das Land Berlin hat der Untermieter die Parzelle in völlig abgeräumten und gesäuberten Zustand zu übergeben, d. h. die Baulichkeiten einschließlich der Fundamente, Fäkaliengruben usw. sowie die von ihm verlegten oder übernommenen Ver- und Entsorgungsleitungen wieder zu entfernen und einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Eine Kopie dieses Untermietvertrages erhält der Vermieter gemäß Mietvertrag vom 15. Oktober 2015.

Berlin, den ____ . ____ . ____

(Untermieter/in)

(Vorsitzende/r)

(Stellv. Vorsitzende/r)